

# **BEGRÜNDUNG**

## **ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15, 2. ÄNDERUNG**

### **DER GEMEINDE SIERKSDORF**

**FÜR DAS GEBIET SIERKSDORF, AM ENDE DER STRASSE AM SEEHOF  
ZWISCHEN GARTENWEG UND OSTSEE -SEEHOFKOPPEL-**

---

VERFAHRENSSTAND (BauGB 2013):

- FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 (1) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER NACHBARGEMEINDEN (§ 2 (2) BAUGB)
- BETEILIGUNG DER TÖB, BEHÖRDEN (§ 4 (2) BAUGB)
- ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG (§ 3 (2) BAUGB)
- BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG (§ 10 BAUGB)

AUSGEARBEITET:

**P L A N U N G S B Ü R O**  
TREMSKAMP 24, 23611 BAD SCHWARTAU,  
INFO@PLOH.DE

**O S T H O L S T E I N**  
TEL: 0451/ 809097-0, FAX: 809097-11  
WWW.PLOH.DE

## **INHALTSVERZEICHNIS**

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen</b>	<b>2</b>
1.1	Planungserfordernis / Planungsziele	2
1.2	Rechtliche Bindungen	3
<b>2</b>	<b>Bestandsaufnahme</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Begründung der Planinhalte</b>	<b>4</b>
3.1	Flächenzusammenstellung	4
3.2	Auswirkungen der Planung	4
3.3	Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes	5
3.4	Verkehr	7
3.5	Grünplanung	7
<b>4</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>8</b>
5.1	Stromversorgung	8
5.2	Gasversorgung	8
5.3	Wasserver- / und -entsorgung	8
5.4	Müllentsorgung	8
5.5	Löschwasserversorgung	8
<b>6</b>	<b>Hinweise</b>	<b>9</b>
6.1	Bodenschutz	9
6.2	Schifffahrt	9
6.3	Küstenschutz	10
6.4	Archäologie	10
<b>7</b>	<b>Kosten</b>	<b>11</b>
<b>8</b>	<b>Billigung der Begründung</b>	<b>11</b>

## **BEGRÜNDUNG**

zum Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung der Gemeinde Sierksdorf für das Gebiet Sierksdorf, am Ende der Straße Am Seehof zwischen Gartenweg und Ostsee -Seehofkoppel-

### **1 Vorbemerkungen**

#### **1.1 Planungserfordernis / Planungsziele**

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Sierksdorf ist seit 2003 rechtskräftig. Das Plangebiet ist dort als Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung Kurgebiet festgesetzt. Im Plangebiet ist ein Beherbergungsbetrieb mit Restaurant vorhanden, der allerdings auch Hotelzimmer mit eigener Küchenzeile anbietet. Nach Auffassung des Kreises Ostholstein handelt es sich dann um Ferienwohnungen. Diese sind im Ursprungsplan begrenzt auf 30 %

der Nutzfläche. Um den Hotelbetrieb weiterführen zu können wird daher eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Im Südwesten des Plangebietes ist eine baurechtlich genehmigte Reetdachkate vorhanden. Für dieses Gebäude setzt der Bebauungsplan Nr. 15 keine überbaubare Fläche fest. Die Kate liegt zudem tlw. in einer Fläche, innerhalb derer die Errichtung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen unzulässig ist. Inzwischen wurde das Gebäude veräußert. Die Eigentümer möchten dort eine Ferienwohnung einrichten. Auch hierfür wird eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die Gemeinde Sierksdorf unterstützt die Vorhaben, da damit positive Auswirkungen auf den Tourismus verbunden sind und hat am 24.02.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15, 2. Änderung beschlossen. Im Rahmen der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 werden die im Ursprungsplan getroffenen Festsetzungen zum Sondergebiet an die tatsächlichen Grundstücksgrenzen angepasst.

Der Bebauungsplan dient der Wiedernutzbarmachung von Flächen sowie einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Die Größe der möglichen Grundfläche beträgt mit insgesamt ca. 1.200 m<sup>2</sup> weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Durch den Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht sind nicht erforderlich.

## 1.2 Rechtliche Bindungen

Inhalte des Landesentwicklungsplanes und des Regionalplanes stehen der geringfügigen Änderung des Nutzungskataloges für das Sondergebiet nicht entgegen. Die Grundzüge der städtebaulichen Planung werden nicht verändert.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Sierksdorf stellt Sondergebiet der Zweckbestimmung „Kur/Hotel“ dar. Die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan ist damit gegeben.

Für das Plangebiet gelten die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 15. Diese sehen ein Sonstiges Sondergebiet der Zweckbestimmung „Kur“ bei einer Grundflächenzahl von 0,1 und zwei zulässigen Vollgeschossen vor. Die Reetdachkate innerhalb des Sondergebietes befindet sich außerhalb der überbaubaren Flächen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des 100 m Schutzstreifens an Gewässern, gemessen ab der Oberkante des Steilufers nach § 61 BNatSchG i.V. mit § 35 LNatSchG und tlw. innerhalb der Nutzungsverbote des § 78 LWG (50 m landeinwärts der Oberkante von Steilufnern).

## 2 Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt innerhalb der bebauten Ortslage Sierksdorfs am Ende der Straße Am Seehof zwischen Gartenweg und Ostsee und umfasst die Flurstücke 309, 311, 315 und 316 der Flur 1 der Gemarkung Sierksdorf. Die Grundstücke sind mit einem Beherbergungsbetrieb mit Restaurant bebaut. Südöstlich des Plangebietes liegt hinter dem Steilufer der Ostseestrand, im Norden, Westen und Osten grenzt die bebaute Ortslage Sierksdorfs an das Plangebiet.



Abb.: Kreis Ostholstein Internetkarte

## 3 Begründung der Planinhalte

### 3.1 Flächenzusammenstellung

Das Plangebiet setzt sich wie folgt zusammen:

WR-Gebiet:	ca. 430 m <sup>2</sup>	4 %
SO-Gebiet:	ca. 10.320 m <sup>2</sup>	96 %
<b>Gesamt:</b>	<b>Ca. 10.750 m<sup>2</sup></b>	<b>100 %</b>

### 3.2 Auswirkungen der Planung

Mit der Planung sind positive Auswirkungen auf den vorhandenen Beherbergungsbetrieb verbunden, da das erfolgreiche Konzept der Zimmer mit eigener Küchenzeile fortgeführt werden kann. Dieses Modell wird insbesondere von Familien mit Kindern nachgefragt, da z.B. das schnelle Zubereiten einer Zwischenmahlzeit möglich wird. Die Weiternutzung der Reetdachkate entspricht den umweltschützenden Vorschriften des Baugesetzbuches. Da das Gebäude bereits vorhanden ist und lediglich umgenutzt werden soll, sind negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten.

Auf Festsetzungen zum Klimaschutz wird im Hinblick auf die detaillierten Regelungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegegesetz (EEWärmeG), der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV 2014) sowie dem Energieeinsparungsgesetz (EnEG 2013) verzichtet.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Gewässerschutzstreifens gemäß § 61 BNatSchG in Verbindung mit § 35 LNatSchG. Der Gewässerschutzstreifen beträgt an der Steilküste 100 m landeinwärts von der oberen Böschungskante des Steilufers. Die Grundstücke im Plangebiet sind bereits bebaut. Ein erstmaliges Heranrücken an das Steilufer mit weiteren Gebäuden ist nicht beabsichtigt. Beeinträchtigungen des Steilufers werden daher nicht gesehen.

### **3.3 Städtebauliche Festsetzungen des Bebauungsplanes**

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 gelten, soweit zutreffen, unverändert fort. Die Textfestsetzung zur Art der baulichen Nutzung im Sondergebiet wird entsprechend den vorliegenden Planungszielen modifiziert. Eine grundsätzlich andere städtebauliche Intention ist damit nicht verbunden. Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung werden im Sondergebiet an die tatsächlichen Grundstücksgößen bzw. den Bestand angepasst.

#### **3.3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung aus dem Ursprungsplan bleiben vom Grundsatz her bestehen. Aufgrund der als Ferienwohnungen angesehenen Hotelzimmer mit jeweils eigener Küchenzeile wird der Anteil der dem Beherbergungsbetrieb zugeordneten Ferienwohnungen nicht mehr begrenzt. Darüber hinaus wird für die Reetdachkate eine sonstige Ferienwohnung zugelassen.

Die Abgrenzung des Sondergebietes und Reinen Wohngebietes aus dem Bebauungsplan Nr. 15 wird an die tatsächlichen Flurstücksgrenzen angepasst. Im Osten des Plangebietes ist daher ein Streifen nunmehr analog zur angrenzenden Festsetzung des B-Planes Nr. 15 als WR-Gebiet festgesetzt.

#### **3.3.2 Maß der baulichen Nutzung**

Bezüglich der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung berücksichtigt der Bebauungsplan im Hinblick auf die Grundflächenzahl die inzwischen vorgenommene Grundstücksteilungen und die Anpassung des Sondergebietes an die tatsächlichen Grundstücksgrenzen. Für das Grundstück mit der vorhandenen Reetdachkate wird eine Grundflächenzahl von 0,095 festgesetzt. Diese beschreibt das vorhandene Gebäude und sieht anstelle des

vorhandenen unschönen Flachdachanbaus lediglich den Neubau des landseitig gelegenen Eingangsbereichs vor, der nun ebenfalls mit Reet gedeckt werden soll. Die Grundfläche vergrößert sich dadurch um ca. 20 m<sup>2</sup>. Das Grundstück für den Beherbergungsbetrieb wird mit einer Grundflächenzahl von 0,12 festgesetzt. Die Anhebung der Grundflächenzahl um 0,02 ist erforderlich, da das anzurechnende Sondergebiet durch die Grundstücksteilung kleiner geworden ist. Mit der getroffenen Festsetzung ist der vorhandene Gebäudebestand beschrieben. Zusätzliche Erweiterungen sind hier nicht möglich. Für Terrassen wird eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche zugelassen. Notwendig wird eine Überschreitung nach § 19 Abs. 4 BauNVO, damit die erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten gesichert werden.

Die Zahl der Vollgeschosse wird entsprechend dem Bestand festgesetzt. Die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe gelten für den zweigeschossigen Teil des Plangebietes fort. Im Bereich der Reetdachkate werden Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe entsprechend dem Bestand getroffen.

Im WR-Gebiet gelten zum Maß der baulichen Nutzung weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15.

### **3.3.3 Überbaubare Grundstücksflächen**

Für den Beherbergungsbetrieb werden die Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche unverändert übernommen. Die vorhandene Reetdachkate wird mit einem Baufenster eng umgrenzt, so dass Erweiterungen hier nur für den Eingangsbereich zur Landseite möglich sind.

### **3.3.4 Sonstige Festsetzungen**

Sonstige Festsetzungen betreffen den Ausschluss von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen in dem an das Steilufer angrenzenden Bereich. Diese Festsetzung wurde erstmalig im Bebauungsplan Nr. 15 getroffen und orientierte sich an einer im alten Bebauungsplan Nr. 5 festgesetzten Grünfläche. In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 wird diese Festsetzung in weiten Teilen des Plangebietes unverändert übernommen und lediglich entlang der Reetdachkate modifiziert, um dort den Spielraum für die Platzierung von Stellplätzen, Garagen und Nebenanlagen geringfügig zu erweitern. Am Gartenweg wird auf diese Festsetzung nunmehr verzichtet, da in diesem Bereich Stellplätze bereits vorhanden sind.

Für das Sondergebiet Kurgebiet A wird eine Festsetzung zur Mindestgrundstücksgröße aufgenommen. Es ist keinesfalls Wunsch der Gemeinde, dass anstelle des Hotels mehrere Appartementshäuser nur mit Ferienappartements auf kleinen Grundstücken entstehen. Dieses soll mit der Mindestgrundstücksgröße unterbunden werden.

Für die Reetdachkate wird als Gestaltungsfestsetzung aufgenommen, dass für die Dach-eindeckung ausschließlich Reet zulässig ist. Diese Festsetzung dient der Bewahrung der zurückhaltenden Gestaltung des Gebäudes in der Nähe zum Steilufer.

### **3.4 Verkehr**

Das Plangebiet ist über den Gartenweg erschlossen. Änderungen ergeben sich nicht. Die Gemeinde Sierksdorf ist an das Liniennetz des ÖPNV angebunden.

Der private ruhende Verkehr ist auf dem jeweiligen Baugrundstück unterzubringen. Im Rahmen des Bauantrags ist ein entsprechender Nachweis zu führen. Parkplätze stehen in den umliegenden Straßen zur Verfügung.

### **3.5 Grünplanung**

Die Festsetzungen zur Grünordnung werden aus dem Bebauungsplan Nr. 15 übernommen. Das Erhaltungsgebot für Bäume wird dabei an den eingemessenen Bestand angepasst.

#### **3.5.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Im Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB gelten aufgrund der Aufstel-lung des Bebauungsplanes zu erwartende Eingriffe als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

#### **3.5.2 Artenschutz**

Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind die Artenschutzbelange des Bundesnatur-schutzgesetzes zu berücksichtigen (§§ 44, 45 BNatSchG). In Grünstrukturen wird mit der Planung nicht eingegriffen. Die Gebäude sind vollständig in Nutzung, so dass auch hier keine Betroffenheiten für geschützte Arten angenommen werden.

Grundsätzlich sollte § 27a LNatSchG beachtet werden und ein Gehölzschnitt in der Zeit vom 15. März bis 30. September unterlassen werden.

## **4 Denkmalschutz**

Innerhalb der Grenzen des Plangebietes befindet sich ein Teilabschnitt der Schmidt-Rottluff-Allee. Die Allee ist als unbewegliches Kulturdenkmal gesetzlich geschützt (§ 8 DSchG).

## **5 Ver- und Entsorgung**

### **5.1 Stromversorgung**

Die Versorgung mit elektrischer Energie erfolgt durch die EON Hanse AG.

### **5.2 Gasversorgung**

Die Gasversorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.3 Wasserver- und -entsorgung**

Die Wasserver- und Entsorgung erfolgt über die vorhandenen Einrichtungen. Die schadlose Ableitung anfallenden Niederschlagswassers ist im Bauantrag nachzuweisen.

### **5.4 Müllentsorgung**

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Zweckverband Ostholstein.

### **5.5 Löschwasserversorgung**

Nach dem Arbeitsblatt W405 des DVGW – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – sind bei nicht feuerhemmenden bzw. feuerbeständigen Umfassungswänden Löschwassermengen von 96 m<sup>3</sup>/h für zwei Stunden erforderlich. Anderenfalls sind 48 m<sup>3</sup>/h ausreichend. Dieses kann im Bedarfsfall dem vorhandenen Trinkwassernetz entnommen werden. Im Übrigen wird auf den Erlass zu Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung vom 30. August 2010 (IV-334 – 166.701.400-) hingewiesen. Danach ist der Löschwasserbedarf durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.

Es wird auf § 5 LBO hingewiesen, wonach auf Grund der Bebauungstiefe von der öffentlichen Verkehrsfläche aus planungsrelevante separate Wege für die Feuerwehr im entsprechenden Ausbau vorzuhalten sind. Im Rahmen der Objektplanung sind neben notwendig werdenden Brandwänden bei Gebäuden über 40 m Länge (§ 31 LBO) auch Feuerwehrrzu-/Umfahrten (§ 5 LBO, Gebäude ganz oder in Teilen mehr als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt) nach DIN 14090 für Feuerwehrfahrzeuge mit den entsprechenden Aufweitungen und Schleppradien einzuplanen. Feuerwehrrzufahrten dürfen nicht über Zufahrten zu PKW-Stellplätzen führen. Da sie unabhängig von Stellplatzzufahrten geplant werden müssen, sind sie von diesen durch bauliche Maßnahmen abzutrennen. Sie sind für eine Achslast von 10 t auszulegen.



## **6 Hinweise**

### **6.1 Bodenschutz**

Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden bildet die Bundesbodenschutzverordnung und die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen – Technische Regeln –(Stand 2003)“. Es sind ausschließliche Böden im Sinne dieser Richtlinie zugelassen.

Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen: Gemäß § 7 Bundesbodenschutzgesetz sind schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden oder zu minimieren. Insbesondere sind Bodenversiegelungen, und Bodenverdichtungen auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Flächenverbrauch durch Baustelleneinrichtung (Baustraßen, Lageplätze u.ä.) ist möglichst gering zu halten. Bei der Anlage von Baustraßen sollte die Möglichkeit der Teilversiegelung genutzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Flächen für die Baustelleneinrichtungen mit besonderer Aufmerksamkeit fachgerecht durchzuführen (z.B. Bodenlockerung).

Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere § 6 BBodSchG i.V. mit § 12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN 19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Grundlage für die Verfüllung oder Auffüllung mit Böden ist die Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen-Technische Regeln“.

Meldung schädlicher Bodenveränderungen: Gemäß § 2 des Landesbodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### **6.2 Schifffahrt**

Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszei-

chen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig. Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.

Für die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art wie z.B. Stege, Brücken, Bühnen, Bojenliegeplätze usw., die sich über die Mittelwasserlinie hinaus in den Bereich der Bundeswasserstraße erstrecken, ist eine strom- und schifffahrtspolizeiliche Genehmigung nach § 31 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) in der Fassung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962) erforderlich.

### **6.3 Küstenschutz**

Gemäß § 78 LWG sind Nutzungen auf Küstenschutzanlagen, in den Dünen oder auf den Strandwällen wie z. B. die Entfernung von schützendem Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies oder Grassoden, die Durchführung von Abgrabungen oder Aufschüttungen sowie die Errichtung von Anlagen jeder Art verboten. Dieses gilt auch sinngemäß für den Bereich von 50 m landwärts von Steilufern. Dabei ist es unerheblich ob die Steilufer aktiv oder inaktiv sind. Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, der Abbruch und die wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste explizit auf Küstenschutzanlagen gemäß § 77 genehmigungspflichtig sind. Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften, wie z. B. dem Landesnaturschutzgesetz, bleiben davon unberührt. Die entsprechenden Anträge sind direkt bei der unteren Küstenschutzbehörde zu stellen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die südwestlich gelegene Reetdachkate innerhalb der Nutzungsverbotzone von 50 m landwärts des Steilufers liegt. Eine wesentliche Änderung des Gebäudes wie z. B. ein Ersatzneubau bedarf einer Ausnahmegenehmigung, die nicht in Aussicht gestellt kann. Auch Teile des Hauptgebäudes liegen in der Nutzungsverbotzone und unterliegen der Genehmigungspflicht bei wesentlichen Änderungen des Gebäudes.

### **6.4 Archäologie**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gem. § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt

haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## **7 Kosten**

Durch die Inhalte des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine Kosten.

## **8 Billigung der Begründung**

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sierksdorf am 10.12.2015 gebilligt.

Sierksdorf, 03.03.2016

Siegel

(Weidemann)

- Bürgermeister -

Der Bebauungsplan Nr. 15, 2. Änderung ist am 02.03.2016 rechtskräftig geworden.